

Na njemačkom i bosanskom

# Arbeiten in Deutschland und in Bosnien-Herzegowina

- Welche Auswirkungen das Abkommen hat
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und Bosnien-Herzegowina bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



## Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Bosnien-Herzegowina gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind aus Bosnien-Herzegowina und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Bosnien-Herzegowina und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Für Deutschland und Bosnien-Herzegowina gilt das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 1968 weiter, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Bosnien-Herzegowina haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in bosnischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

### Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379, Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)  
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Bonifatius GmbH, Druck · Buch · Verlag, Paderborn, 1. Auflage (7/2007), **Nr. 759**; Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Allgemeines zum Sozialversicherungsabkommen**
- 6 Arbeiten im Vertragsstaat**
- 8 Freiwillig Mitglied sein**
- 10 Beitragserstattung**
- 12 Rehabilitation**
- 13 Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 17 Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 28 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 31 Renten aus der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung**
- 35 Der Rentenanspruch**
- 38 Wie wird meine Rente berechnet?**
- 40 Rentenzahlung ins Ausland**
- 43 Rentner und ihre Krankenversicherung**
- 45 Ihre Ansprechpartner**
- 48 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Allgemeines zum Sozialversicherungsabkommen

**Deutschland hat mit einer Reihe von Ländern zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Sie regeln im Wesentlichen, wie die erfassten Personen Rentenansprüche in den Vertragsstaaten erwerben können und wie die Rente in den jeweiligen Staat gezahlt wird.**

Durch den Abschluss dieser Abkommen ist Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung mit vielen Ländern verbunden.

### Länder, mit denen Deutschland Abkommen geschlossen hat

Australien	Japan	Mazedonien	Türkei
Bosnien-Herzegowina	Kanada/Québec	Montenegro	Tunesien
Chile	Kroatien	Serbien	USA
Israel	Marokko	Südkorea	

Darüber hinaus besteht mit China ein Sozialversicherungsabkommen, das aber lediglich Fragen der Entsendung regelt.

Deutschland und die frühere Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (SFRJ) haben am 12. Oktober 1968 ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen, das

insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung der beiden Vertragsstaaten wichtige Regelungen enthält.

Die ehemalige SFRJ hat sich im Jahre 1992 aufgelöst. Aus ihr ist unter anderem als Nachfolgestaat die Republik Bosnien-Herzegowina hervorgegangen. Deutschland und Bosnien-Herzegowina sind übereingekommen, das Sozialversicherungsabkommen von 1968 im Verhältnis zu ihren Staaten weiterhin anzuwenden, bis beide Seiten etwas anderes vereinbaren.

Das bedeutet im Ergebnis, dass es zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina ein eigenes Sozialversicherungsabkommen gibt. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen des Abkommens von 1968 auf das deutsche Rentenrecht.

### **Für wen gilt das Sozialversicherungsabkommen?**

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Versicherungszeiten in der deutschen und/oder bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls erfasst sind Hinterbliebene, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war und die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt wird.

Andere Regelungen gelten nur für Deutsche, Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz und bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den weiteren Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.



## Arbeiten im Vertragsstaat

**Ihr Wunsch, im anderen Vertragsstaat zu arbeiten, bedeutet nicht immer, dass Sie dann auch bei dem dortigen Rentenversicherungsträger versichert werden. Informieren Sie sich daher lieber vorab, welches Recht für Sie gilt.**

Die Versicherungspflicht richtet sich aufgrund des Sozialversicherungsabkommens von 1968 grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, so ist ausschließlich nach deutschem Recht zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die bosnisch-herzegowinischen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

Arbeiten Sie in Bosnien-Herzegowina, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach bosnisch-herzegowinischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen Ausnahmen vor bei

- der Entsendung,
- der Ausnahmevereinbarung und
- Arbeitnehmern auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst.

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber in Bosnien-Herzegowina, werden Sie also von ihm entsandt, bleiben Sie weiterhin Mitglied in der deutschen Rentenversicherung. Wie lange Sie nach Bosnien-Herzegowina entsandt werden, spielt dabei keine Rolle.

Durch eine Ausnahmereinbarung können Sie jedoch gemeinsam mit Ihrem deutschen Arbeitgeber beantragen, dass Sie nach bosnisch-herzegowinischem Recht rentenversichert sind. Diese Vereinbarung treffen die zuständigen Stellen in Deutschland und Bosnien-Herzegowina.

Nähere Informationen zu diesen Ausnahmen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

**Unser Tipp:**

Wer der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung ist, können Sie auf den Seiten 46 bis 47 nachlesen.



## Freiwillig Mitglied sein

**Mit einer freiwilligen Versicherung können Sie Ihre Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.**

Wenn Sie in Deutschland wohnen und nicht der deutschen Versicherungspflicht unterliegen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen lediglich das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als Deutscher können Sie sich auch freiwillig versichern, wenn Sie sich im Ausland aufhalten.

Sind Sie Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina und haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Heimatstaat, sind Sie einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt und können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

Das gilt auch, wenn Sie Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sind.

Haben Sie als Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina Ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können Sie freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen, wenn Sie mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel den USA oder Kroatien) sind Sie grundsätzlich nicht zur freiwilligen Ver-

sicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt.

**Unser Tipp:**

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillige Versicherung – mehr Rente im Alter“. Hier erfahren Sie, wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen und wie Sie sie zahlen können.



## Beitragsersetzung

**Ob eine Erstattung von Beiträgen lukrativ ist, mag unterschiedlich beurteilt werden. Sie können danach aus diesen Beiträgen jedenfalls keine Leistungen mehr beziehen. Ob Sie sich Ihre Beiträge erstatten lassen wollen, sollten Sie daher gut überdenken.**

Durch eine Beitragsersetzung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Beitragsersetzung beantragen, wenn Sie

- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- in der deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind und
- seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate vergangen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eingetreten ist.

Lesen Sie auch das Kapitel „Freiwillig Mitglied sein“.

**Bitte beachten Sie:**

**Als Staatsangehöriger Bosnien-Herzegowinas mit Aufenthalt in Ihrem Heimatstaat ist eine Beitrags-erstattung ausgeschlossen, da Sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht für Sie also nur beim Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Gebiets Bosnien-Herzegowinas.**

Sobald Sie älter als 65 Jahre sind, können Sie eine Erstattung beantragen, wenn Sie für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt haben. Auf die fünf Jahre werden auch Ihre bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten angerechnet. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden die Versicherungszeiten aus Bosnien-Herzegowina angerechnet.

**Bitte beachten Sie:**

**Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn Sie bereits eine ausländische Rente beziehen und dieser Rentenanspruch nur durch die Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten entstanden ist.**

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Beitrags-erstattung“.

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge werden jeweils nur zur Hälfte erstattet.



## Rehabilitation

**Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.**

Rehabilitationsleistungen (Leistungen zur Teilhabe) erhalten Sie aber nur, wenn Sie in Deutschland wohnen und die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (beispielsweise eine bestimmte Mindestversicherungszeit oder eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen) erfüllt haben. Näheres erfahren Sie in unseren Broschüren „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ und „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

### **Unser Tipp:**

Bei der Prüfung, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden deutsche und bosnisch-herzegowinische Zeiten zusammengerechnet.

Wenn Sie in Bosnien-Herzegowina wohnen, erhalten Sie Rehabilitationsleistungen aus der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nicht.

# Rente – die Grundvoraussetzungen

**Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.**

Zur „Rente mit 67“ lesen Sie bitte auch ab Seite 19.

Die Vorschriften variieren von Land zu Land. Es überrascht daher nicht, dass das Rentenalter je nach Land unterschiedlich ist. In einigen Ländern erhalten Sie Ihre Altersrente beispielsweise mit 60, in anderen mit 65 und in manchen sogar erst mit 67 Jahren.

Die Abkommensstaaten finden Sie auf der Seite 4.

Dadurch, dass Deutschland mit vielen Ländern Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen hat, gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in diesen Ländern gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in den Abkommensstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jedes einzelne Land, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Seiten 38 und 39.

**Bitte beachten Sie:  
Wenn Sie weniger als ein Jahr an Versicherungszeiten zurückgelegt haben, gilt eine Ausnahme.**

Erfüllen Sie die Voraussetzungen allein in einem Land nicht, werden auch die Zeiten im jeweils anderen Land berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie in Bosnien-Herzegowina zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungs-



Es zählen grundsätzlich nur Zeiten aus Deutschland und Bosnien-Herzegowina.

fall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

### **Mindestversicherungszeit**

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15 oder 35 Jahre.

Für die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten,
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für diese Wartezeiten zählen alle Zeiten mit, die in Bosnien-Herzegowina für die Prüfung Ihres Rentenanspruchs zur Verfügung stehen. Da das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen von 1968 auch im Verhältnis zu Montenegro und Serbien angewendet wird, können auch Versicherungszeiten aus diesen beiden Staaten bei der Wartezeit berücksichtigt werden.**

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen in Deutschland zusätzlich Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Jeder Monat zählt für die Rente“.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Seiten 18 und 22.

### **Unser Tipp:**

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung.

### **Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie besondere, sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft auf die Erwerbsminderungsrenten, die Altersrenten für Frauen und die Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit zu.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Bosnien-Herzegowina erfüllen, sofern Sie sie aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben. Pflichtbeiträge aus Serbien oder Montenegro können dagegen bei den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden.

### **Beispiel:**

Dario M. hat 30 Monate Pflichtbeiträge in Deutschland und 40 Monate Pflichtbeiträge zur bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung gezahlt. Aufgrund einer schweren Erkrankung ist er voll erwerbsgemindert. Der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt voraus, dass neben der eingeschränk-

Zur Rente wegen Erwerbsminderung lesen Sie auch ab Seite 18.

ten Erwerbsfähigkeit die Wartezeit von fünf Jahren (60 Monaten) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung) erfüllt sind. Mit den deutschen Zeiten allein erfüllt Dario M. diese Voraussetzungen nicht. Durch die Zusammenrechnung mit den bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten werden jedoch die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre) sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dario M. hat also Anspruch auf eine deutsche Erwerbsminderungsrente. Sie wird ihm aus den 30 Monaten deutscher Versicherungszeiten berechnet und gezahlt.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können.

**Bitte beachten Sie:  
Der Zeitraum kann um entsprechende Zeiten in  
Bosnien-Herzegowina nicht verlängert werden.**



## Renten aus der deutschen Rentenversicherung

**Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.**

Welchen Einfluss das Sozialversicherungsabkommen von 1968 auf die Leistungen hat und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie im Kapitel „Rente – die Grundvoraussetzungen“.

### **Unser Tipp:**

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem 65. Lebensjahr (Rente für schwerbehinderte Menschen vor dem 63. Lebensjahr) mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem 63. beziehungsweise 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.



### Beispiel:

Aaliyah F. wird am 27. Juni 2007 60 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. Juli 2007, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (60 Monate x 0,3 Prozent).

Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet.

Lesen Sie hierzu mehr ab Seite 26.

### Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und nicht mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis

Die Rente wird längstens bis zum 65. Geburtstag gezahlt.

zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

#### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

#### **Altersrenten**

Die Regelaltersgrenze liegt in Deutschland bei 65 Jahren.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947, erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

## Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“

### Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie  
→ 65 Jahre alt sind und  
→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschlüsse befürchten.

## Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.



Ab 2012 gibt es zusätzlich die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

### Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1947 geboren, wird die Altersgrenze für Sie schrittweise vom 63. auf das 62. Lebensjahr vermindert. Sind Sie ab November 1949 geboren, können Sie die Rente mit 62 Jahren erhalten. Das gilt aber nur dann, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben.

#### Bitte beachten Sie:

**Zahlen wir Ihnen die Rente vor dem 65. Lebensjahr, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.**

### Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente mit 60 Jahren erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen können). Wohnen Sie bereits in Bosnien-Herzegowina, kann der Grad der Behinderung nicht mehr festgestellt werden.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind. Wird die Rente vor dem 63. Lebensjahr gezahlt, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

### **Altersrente für Frauen**

Diese Altersrente können Frauen erhalten, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren nachweisen und
- nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr beziehen, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

### **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 60 (ab 2012: 63) Jahre alt sind (für Personen, die von 1946 bis 1948 geboren sind, wird das Alter schrittweise auf 63 Jahre angehoben),
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Wird die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr gezahlt, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

**Bitte beachten Sie:**  
**Arbeitslosigkeit in Bosnien-Herzegowina kann für die Prüfung des Rentenanspruchs nicht berücksichtigt werden.**

### **Renten an Witwen und Witwer**

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

**Bitte beachten Sie:**  
**Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.**

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen- oder Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Renten an Hinterbliebene sichern die Existenz“.

### **Beispiel:**

Rentner Damir B. ist im Mai 2005 gestorben. Seine Witwe Lia B. erhält seit Juni 2005 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2007 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2007. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2006 bis Juni 2007) erhielt Lia B. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.

### **Waisenrenten**

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tode eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Sie wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Darüber hinaus können wir die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zum 27. Lebensjahr

zahlen. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst, können wir die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus zahlen. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

### **Weitere Renten wegen Todes**

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Renten an Hinterbliebene sichern die Existenz“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente gezahlt werden.

### **Renten und Einkommen**

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor dem 65. Lebensjahr Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. In- und ausländische Arbeitsentgelte und -einkommen wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

**Bitte beachten Sie:  
Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.**

Bei Hinterbliebenenrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrages zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögen und vergleichbare ausländische Einkommen. Dabei wird der Bruttobetrag vor Abzug ausländischer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Um Nettobeträge zu erhalten, werden pauschal bestimmte Beträge von diesen Einkünften abgezogen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.



## **Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**

**Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen. Zusätzlich wirkt sich das Sozialversicherungsabkommen von 1968 auch auf diesen Personenkreis aus.**

Zu den anderen Renten lesen Sie bitte das Kapitel „Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen.

### **Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind**

Diese Rente können Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten erfüllen oder vorzeitig erfüllt haben und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau für drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeiträge gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984

bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

### **Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres**

Diese Rente können Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

### **Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

### **Knappschaftsausgleichsleistung**

Auf diese besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung haben Sie Anspruch, sofern Sie

- aus Rationalisierungsgründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllen oder mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung

unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung haben Sie nur, wenn Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausscheiden. Sowohl bei den knappschaftlichen Renten als auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Diese werden individuell berechnet.

Eine knappschaftliche Sonderleistung kann Ihnen nur gezahlt werden, wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit knappschaftlichen Versicherungszeiten erfüllen.

Bosnisch-herzegowinische Versicherungszeiten werden dem deutschen Versicherungszweig zugeordnet, dessen Träger unter Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist. Eine Zuordnung bosnisch-herzegowinischer Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung ist somit nur dann möglich, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Dann allerdings müssen auch die in Bosnien-Herzegowina außerhalb des Bergbaus zurückgelegten Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden.

Ist allerdings für die besonderen knappschaftlichen Rentenleistungen Voraussetzung, dass ständige Arbeiten unter Tage verrichtet worden sind, so können hierfür die bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten, auch wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt werden, da insoweit eine entsprechende Gleichstellungsvorschrift im Abkommen fehlt.



## Renten aus der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung

**Grundlage für die Ansprüche aus der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung ist das Gesetz über die Renten- und Invalidenversicherung von 1998.**

### **Invalidenrente**

Invalidität liegt vor, wenn bei Ihnen wegen dauerhafter Veränderung im Gesundheitszustand

- ein vollständiger Verlust der Arbeitsfähigkeit (I. Invaliditätskategorie) oder
- eine veränderte Erwerbsfähigkeit (Sie können eine andere als die bisher ausgeübte Tätigkeit noch vollschichtig verrichten – II. Invaliditätskategorie) eintritt. In den Fällen der I. Invaliditätskategorie wird die Invalidenrente gewährt, während in den Fällen der II. Invaliditätskategorie die Invalidenrente nicht zusteht, da Sie das Recht haben, einen anderen entsprechenden Arbeitsplatz zugewiesen zu bekommen.

Um Anspruch auf Invalidenrente zu haben, müssen Sie auch eine bestimmte Wartezeit erfüllen. Sie müssen zwischen dem 20. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität mindestens während eines Drittels der Zeit rentenrechtliche Zeiten nachweisen.

**Bitte beachten Sie:  
Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen auch Ihre in  
Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten.**

Ist die Invalidität auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, ist die Dauer der Versicherungszeit ohne Bedeutung.

### **Altersrente**

Altersrente wird Ihnen gewährt, wenn Sie

- das. 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt oder
- ungeachtet des Lebensalters mindestens 40 Jahre rentenrechtliche Zeiten nachgewiesen haben.

**Bitte beachten Sie:  
Ihre deutschen Versicherungszeiten werden  
ebenso berücksichtigt.**

Können Ihnen Versicherungszeiten in erhöhtem Umfang angerechnet werden, wird die Altersgrenze herabgesetzt.

### **Hinterbliebenenrenten**

Sie haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente als

- Witwe oder Witwer des verstorbenen Ehepartners,
- Kind des Verstorbenen oder
- geschiedener Ehegatte, sofern Ihnen durch Gerichtsbeschluss Unterhaltsansprüche zuerkannt wurden, sofern der Verstorbene
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersrente erfüllt hat oder
- die Wartezeit für einen Anspruch auf Invalidenrente erfüllt hat oder
- Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente war.

Sie haben Anspruch auf Witwenrente, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten 45 Jahre alt sind. Liegt allerdings bei Ihnen Invalidität zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten vor oder tritt sie innerhalb eines Jahres nach dem Tod ein oder erziehen Sie ein Kind, das aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat, wird die Witwenrente ohne Rücksicht auf Ihr Lebensalter gezahlt.

Sie haben Anspruch auf Witwerrente, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes der Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb eines Jahres nach dem Tod der Versicherten invalide werden beziehungsweise ein oder mehrere Kinder erziehen, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der Verstorbenen haben.

Zu den Kindern des Versicherten zählen neben ehelichen Kindern auch außereheliche und Adoptivkinder sowie unterhaltsberechtignte Stiefkinder und Enkelkinder. Als Kind des Verstorbenen können Sie eine Halb- oder Vollwaisenrente erhalten.

Anspruch auf diese Rente haben Sie bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus können Sie als Waise diese Rente bis zum 25. Lebensjahr erhalten, wenn und solange Sie sich in einer Schulausbildung befinden.

Eine Verlängerung ist für die Dauer des Zeitraumes, in dem Sie die Schulausbildung wegen der Teilnahme an der Verteidigung von Bosnien und Herzegowina unterbrechen mussten, möglich.

#### **Unser Tipp:**

Eine Altersgrenze besteht nicht, wenn Sie vollständig invalide sind.



### **Wann wird die Rente gezahlt?**

Wohnen Sie nicht in Bosnien-Herzegowina, wird der bosnisch-herzegowinische Versicherungsträger von Ihnen eine „Erklärung über den persönlichen Stand“ (beispielsweise Lebensbescheinigung, Ehestand, Beschäftigungsverhältnis) anfordern. Das geschieht direkt, nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben. Das Schreiben ist zweisprachig.

Sie müssen Ihre Unterschrift durch die zuständige Gemeindebehörde beglaubigen lassen und die Erklärung zurückschicken. Erst dann wird Ihnen der bosnisch-herzegowinische Träger fortlaufend die Rente überweisen. Selbstverständlich erhalten Sie für die Zwischenzeit auch eine Rentennachzahlung.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Sie können von der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung keine Rente bekommen, wenn Sie in Bosnien-Herzegowina oder im Ausland versichert sind (zum Beispiel weil Sie arbeiten). Ihre Rente wird dann für die Dauer der Versicherung nicht mehr ausgezahlt.**



## Der Rentenantrag

**Ihre Renten aus der deutschen und der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Wir wollen Ihnen an dieser Stelle kurz erläutern, wann eine deutsche Rente beginnt, wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.**

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

### **Beispiel:**

Selma N. wird am 12. Dezember 2006 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Januar 2007.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.



### **Beispiel:**

Selma N. stellt ihren Antrag erst im September 2007. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. September 2007.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

### **Bitte beachten Sie:**

**Ihre Rente wird im Regelfall erst zum Ende des Monats, in dem die Rente beginnt, gezahlt.**

### **Wo können Sie Ihren Rentenanspruch stellen?**

Stellen Sie in einem der beiden Vertragsstaaten einen Rentenanspruch, gilt dieser gleichermaßen für den anderen Vertragsstaat, wenn Sie in diesem ebenfalls Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der Tag der Antragstellung ist für den anderen Vertragsstaat verbindlich. Beantragen Sie also in Bosnien-Herzegowina Ihre bosnisch-herzegowinische Rente, so gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf Ihre deutsche Rente.

### **Unser Tipp:**

Haben Sie Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina oder im sonstigen Ausland zurückgelegt, teilen Sie uns das bitte in Ihrem Rentenantrag mit. Nur so können die Rentenversicherungsträger in den anderen Ländern (sofern es sich um einen Vertragsstaat, einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Schweiz handelt) über Ihren Antrag informiert werden.

Die Anschriften  
finden Sie auf den  
Seiten 46 bis 47.

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie Ihren Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in Bosnien-Herzegowina, so stellen Sie Ihren Antrag bitte beim dortigen Träger. Sofern Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der beiden Vertragsstaaten haben, stellen Sie Ihren Antrag bitte bei dem Träger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.



## Wie wird meine Rente berechnet?

**Die deutschen Renten werden auch im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens von 1968 nur aus den deutschen Zeiten ermittelt. Ihre bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten haben daher grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer deutschen Rente.**

Darüber hinaus prüft der bosnisch-herzegowinische Versicherungsträger nach seinen Vorschriften, ob aus Ihren bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten ebenfalls ein Rentenanspruch besteht. Hierüber erhalten Sie dann einen eigenen Rentenbescheid.

### **Unser Tipp:**

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Wie berechne ich meine Rente?“

Das Sozialversicherungsabkommen von 1968 enthält eine sogenannte Kleinstzeitenregelung: Haben Sie weniger als zwölf Monate Versicherungszeit in einem Vertragsstaat zurückgelegt, sind diese Zeiten gegebenenfalls von dem Träger des anderen Vertragsstaates in seiner Rentenleistung zu berücksichtigen, sofern Sie in beiden Staaten dem Grunde nach einen Rentenanspruch haben.

Ihre deutschen Kleinstzeiten berücksichtigt der bosnisch-herzegowinische Rentenversicherungsträger also nur dann, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich erfüllen und darüber hinaus auch eine Rente aus Bosnien-Herzegowina bekommen. Das Gleiche gilt bei bosnisch-herzegowinischen Kleinstzeiten.



## Rentenzahlung ins Ausland

**Auch Rentnerinnen und Rentner können sich weitestgehend dort niederlassen, wo es ihnen beliebt. Die deutsche Rente wandert dann mit. Allerdings gibt es ein paar Ausnahmen, die Sie beachten sollten, bevor Sie sich auf den Weg machen.**

Angehörige der Vertragsstaaten (also deutsche und bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige) sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz und deren Hinterbliebene erhalten grundsätzlich die volle deutsche Rente, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland in den anderen Vertragsstaat verlegt haben.

### **Bitte beachten Sie:**

**Sie sind verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn Sie Ihren dauerhaften Aufenthalt in den anderen Vertragsstaat oder auch außerhalb der beiden Vertragsstaaten verlegen. Dies sollte rechtzeitig, etwa zwei Monate vorher, geschehen.**

Wir können Ihnen nicht die volle Rente ins Ausland zahlen, wenn in Ihrer Rente

- Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder
  - Reichsgebiets-Beitragszeiten, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen,
- enthalten sind. Das gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit auch für Deutsche.

### **Unser Tipp:**

Um ganz sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert, sollten Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, wenn Sie planen auszuwandern. Auch mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Halten Sie sich dauerhaft außerhalb der Vertragsstaaten auf, kann es zu weiteren Einschränkungen kommen. Dies hängt aber von der Rentenart und Ihrer Staatsangehörigkeit ab. Bitte informieren Sie sich vorab.

### **Wie erfolgt die Zahlung?**

Ihre deutsche Rente wird Ihnen in Bosnien-Herzegowina direkt gezahlt.

Die bosnisch-herzegowinischen Versicherungsträger zahlen ihre Renten an Berechtigte in Deutschland ausschließlich über den jeweils zuständigen deutschen Versicherungsträger aus.

### **Unser Tipp:**

Im Ausland prüfen wir in regelmäßigen Abständen, ob Sie noch leben und wir die Rente weiterzahlen können. Sie erhalten dafür jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung. Bitte reichen Sie die Bescheinigung umgehend ausgefüllt, unterschrieben und bestätigt zurück, damit wir Ihnen die Rente lückenlos zahlen können.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

### **Renten wegen Erwerbsminderung**

Ihr Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann in Abhängigkeit von der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt (beispielsweise das Angebot an Teilzeitstellen) bestehen. Verlegen Sie Ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland oder Bosnien-Herzegowina ins sonstige Ausland, steht Ihnen nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu.



## Rentner und ihre Krankenversicherung

**Das Sozialversicherungsabkommen von 1968 stellt sicher, dass Sie auch als Rentner gut versichert sind. Unabhängig davon, in welchem Vertragsstaat Sie wohnen und wer Ihnen Ihre Rente zahlt, haben Sie immer einen Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen.**

Wohnen Sie in Deutschland und beantragen oder beziehen Sie eine deutsche Rente, sind Sie in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie die Voraussetzungen hierzu erfüllen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass in einem bestimmten Zeitraum eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand (sogenannte Vorversicherungszeit).

**Bitte beachten Sie:**

**Für die Prüfung der Vorversicherungszeit werden auch Pflichtzeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen bosnisch-herzegowinischen Krankenversicherung zurückgelegt sind, soweit sie nicht mit deutschen Krankenversicherungszeiten zusammenreffen.**

Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllt, besteht auch Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

**Unser Tipp:**

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Wohnen Sie allerdings in Bosnien-Herzegowina, besteht eine Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner nur, wenn Sie

- lediglich eine deutsche Rente beantragt haben oder beziehen,
- keine Versicherung in der bosnisch-herzegowinischen gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit besteht und
- die Voraussetzungen für die deutsche Krankenversicherung der Rentner (gegebenenfalls unter Berücksichtigung bosnisch-herzegowinischer Krankenversicherungszeiten) erfüllt sind.

Versicherungspflicht in der deutschen Pflegeversicherung besteht bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina dagegen nicht, da die Pflegeversicherung vom Abkommen nicht erfasst wird.



## Ihre Ansprechpartner

**Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Bosnien-Herzegowina haben, kann rechtsverbindlich nur vom bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich rechtzeitig mit ihm in Verbindung.**

Der bosnisch-herzegowinische Träger ist wie folgt zu erreichen:

Föderation Bosnien-Herzegowina  
Federalni Zavod Za Mirovinsko  
Penzijsko I Invalidsko Osiguranje  
BOSNE I HERCEGOVINE  
Ložionička br. 2  
71000 SARAJEVO  
BOSNIEN-HERZEGOWINA

Republik Srpska  
Fond Za Penzijskog I Invalidsko  
Osiguranje  
REPUBLIKE SRPSKE  
Direkcija  
Njegoševa 28a  
76300 BIJELJINA  
BOSNIEN-HERZEGOWINA

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Bosnien-Herzegovina sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-1

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

E-Mail [service@drv-bayernsued.de](mailto:service@drv-bayernsued.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de)

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.**

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Service-Telefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:  
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

**Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Ober- und Mittelfranken**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Unterfranken**

Friedenstraße 12/14  
97072 Würzburg  
Telefon 0931 802-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0